



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§. IV. Derselben Deliberation in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum:  
dabey geführtes protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Nov.

Weymar: Wie Altenburg.  
Hessen-Cassel: }  
Mecklenburg: } Folgen.

1645.  
Nov.

Pommern: Was er erinnert, hätte er Pflicht halber thun müssen, wann eine Milderung, wie Altenburg und andere gerathen, erfolgte, wäre der Sache schon geholffen, sonst reservire er die Nothdurfft; man könnte privatim und nicht eben publice die Nothdurfft bedencken.

Sachsen-Lauenburg: Wie Altenburg, man solle odiosa aussen lassen.

Anhalt: Repetiret sein voriges Votum.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Sequuntur, man solle die Pommerische monita observiren.

## Ad Artic. VI.

Directorium: Es werde dabey kein dubium entstehen.

Altenburg: }  
Weymar: }  
Hessen-Cassel: } Folgen.  
Mecklenburg: }

Pommern: Er finde die disparitatem inter Imperatorem & Imperium. Man sollte setzen: Contra Imperium & Republicam ejusque libertatem & Pacem Religiosam & Prophanam, gebührete Niemand weder Haupt noch Glieder ic. Anno 1636. habe man bey dem Churfürsten-Tage viel de Fœderibus geredet.

Sachsen-Lauenburg: Wie die vorstimmende. Der Kayserliche Aufsatz sehe nur aufs futurum.

Anhalt: Läßt es dabey.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Folgen, bitten der Gräfflichen Correspondenz auch mit zu gedendencken.

Conclusum: Es solle ad notam genommen werden.

## §. IV.

Der Evangelischen fernere deliberation in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum.

Der Punctus Gravaminum Ecclesiasticorum, gleichwie er ab Seiten der Evangelischen einer der vornehmsten bey diesen Friedens-Tractaten gewesen, also war er auch, nicht allein in Ansehung der Catholischen Stände des Reichs, sondern auch der Crone Frankreich, wichtig, und bedurffte es eine grosse Behutsamkeit, in was

für terminis man damit hervor treten wollte. In dem gemachten Aufsatz waren zwar die Gravamina sehr bündig deduciret; was aber gleichwohl ein und der andre Evangelischer Gesandte dabey zu erinnern nöthig gefunden, vermeldet das folgende Protocollum.

Protocollum Osnabrugense de 7. Novembr. 1645.

## Ad Artic. VI.

Protocollum.

Directorium: Vermeynet, man könne diesem Articulo eine Dancksagung für die Eröffnung dieser Tractaten, und eine acceptation derselben præmittiren. Der Kayser hätte circa amicabilem compositionem die Worte: Non nisi, aussen gelassen, welche zu inseriren wären. In fine i. puncti des Aufsatzes sollte man die Jura Papalia nennen præterita a Catholicis; bey den Reichs-Städten auch die Noths-Verwandten einrücken.

Fff ff 2

Quari

1645.  
Nov.

Quari: Ob die Gravamina den Catholicis vor der Schwedischen Replie zu exhibiren? und die oblation zu thun, daß man circa bona Ecclesiastica das uti possidetis von Anno 1618. spielen wolle?

1645.  
Nov.

Altenburg: Repetiret den Auffas, und sonst, wie das Directorium? Man sage dem Kayser in sine Danck, das könnte man auch forne thun. Er halte, man könnte auch beyrücken, daß man im Pynischen Project selbst erkandt, durch das Edict, und dessen execution, wäre der Krieg erregt worden.

Mit Ueberreichung der Gravaminum dürfte man auf die Schwedische Replie nicht warten, dann man doch mit den Catholicischen absonderlich handeln müste. Die oblation sey stracks anfangs verfänglich, weil man doch capituliren werde.

Weymar: Cum Directorio. Was aber die Gravamina betreffe, werde die Handlung geben, wann die bequemlich den Catholicischen, welche die ihrigen zu comportiren und uns zu übergeben, auch im Werck seyn sollen, zu überlieffern.

Der Schwedischen Replie aber, werde vor der Kayserlichen förmlichen Declaration, zu deren Einrathen man hierinnen ersucht worden, schwerlich zu erwarten seyn. Der Oblation halben stehe es dahin, ob man sich stracks Anfangs expectoriren wolle, man müsse aber auf allen Fall, behutsam gehen, damit man die Herren Französische nicht stracks Anfangs vor den Kopff stosse, und zum fervor ihrer Religion zu patrociniere veranlasse; Gleich bey dem ersten Punct dieses Articuls stehe, daß die Regalia den Bischöffen nicht geliehen werden wollen, da werde die Ursache dazu gesezet werden müssen, nemlich, wann sie nicht zuförderst des Pabsts Confirmation aufzuweisen. Mehr, die an solchem Ort angezogene Kayserliche Resolution sey dem Fränckischen Crayse nicht Anno 1619. sondern 1629. ertheilet worden. Bey den Churfürstlichen und andern Häusern, könnte man wohl uhralte Adelige und Stifts-mäßige Familien mit gedencen, und den Erzbischöffen und Prälaten, Canonicos, Chor-Herren &c. anhangen. Das Jus Reformandi der Lands-Fürstlichen Obrigkeit zu attribuire, sey allzugefährlich, und recht das imperium über die Conscientias eingeräumet, zu geschweigen, daß man wisse, wie schwehre Casus im Vocabulo dieses Werck bisher erlitten, ihm wolle bedüncken, das Wort Territorium könne, ohne eine lautere Explication, der Sache um so viel weniger abhelffen, weiln es vieler Orten controversum intellectum hätte; Bey dem Prager Frieden habe man den ausschreibenden Reichs-Städten einen Neben-Recess aufdringen, und ihnen das Jus Reformandi extra Pomceria allein attribuire, den andern Städten aber dasselbe beschneiden wollen. Nun variire majus & minus die speciem nicht, also sey solcher Neben-Recess nicht allein zu cassiren, sondern auch zu begehren, daß die verfängliche und abscheuliche Reverse, welche die zum Pabsthum gezwungene armen Leute, vermittelst leiblichen Eydes, und mit Verdamniß ihrer leiblichen bey dem Evangelio verstorbenen Eltern, von sich stellen müssen, abgethan, und die Drangsalen, so unter dem Prætext der Observanz des neuen Calenders, den armen Evangelischen Unterthanen im Pabsthum, zugefüget, eingestellet werden möchten. Bey N. 6. würde die Kayserliche Majestät assertive zum Advocato Sedis Papalis constituiret, das könnten wir nicht gestehen, so er aus guter Meynung wolle erinnert haben.

Lüneburg: Folget in allem, und meynet, man solle das Werck mit Stumpff und Stiel insgesamt den Münsterischen per Deputatos, loco Voti Curia übergeben lassen, und die Sache anfangs aufs höchste treiben, damit man nachgeben könne.

Pommern: Der Auffas sey sehr weitläufftig, Ihrer Majestät sey billig Danck zu sagen, das Fundamental-Werck könne im Stand Rechtens behauptet werden, aber pro statu moderno, und da die Franzosen partheyisch hiervon judiciren würden, sey caute zu gehen, alle Conditiones zu oberviren, sich in nichts zu præcipitiren, jederman, Protestirende und Pabstliche wünschen reallumtionem Tra-

1645.  
Nov.

Tractatus Gravaminum, und zwar ohne Verzug, die Deductiones aber wären dazu keine Media, sondern möchten die Cronen darüber eine nausam bekommen, Franckreich agire per Mediatores, die wären der Päbstliche Nuncius und Benedig, zu denen sich nicht allzuviel zu versehen, also achte er besser zu seyn, summarisch zu handeln, das Petitorium würde uns wüßte Händel machen. Man hätte zu Franckfurth dieses Wercks wegen, eine Extraordinari-Deputation, auf den 1. Maji 1646. ausgestellt, darmit nun selbige von den Papisen nicht acceptiret, und diß Werck, wann mans schwehr mache, weit hinaus, und etwa ad finem, aut post peractos hosce Tractatus differiret werde, sollte man sich recht drein schicken, wann die Cronen ihre Satisfaction hinweg hätten, möchten sie nicht lang ausdauern, sondern, wie sie sich schon hätten vernehmen lassen, Secundarios Legatos, bey denen das vödlige Ansehen nicht sey, substituiren. Modum Tractandi hätte man nicht a Deductionibus, sondern Positionibus anzufangen, also sey alle Verwirrung schädlich, und ein Extract dieses Werckes besser, als opus ipsum. Causas externas solle man nicht ab internis separiren. Dem Extraordinari-Deputations-Tage hätten nur theils, nicht aber alle Stände beliebet, meynte derowegen, so viel den Geistlichen Vorbehalt betreffe, man sollte brevissimis recensiren, was von Anno 1555. biß Anno 1619. derhalben vorgegangen, und in was Possels man biß dahin gestanden, daß man derhalben alle Onera Imperii mit getragen, und nur in favorabilibus ausgeschloffen worden. Die Actus possessorii wären ex bona fide hergestoffen, die Güter könnte man nicht deseriren, es wären Consciencz-Sachen u. Daher der Vorbehalt cum consensu Imperatoris zu cassiren, oder, den Cronen heimzugeben, ob es auf das: Uti possidetis, zu richten, damit man nicht nach dem Schatzen mit Verlust des Fleisches schnappe; Rätlicher duncke ihm es fast, man erwartete der Vorschläge von Schweden. Gleiche Erinnerung thäte er in puncto Justitiæ, Paritas numeri schneide suspicionem Partialitatis abe, man werde doch, ad Exemplum Exterorum, die Parlamenta multipliciren müssen. Er protestire, wann gute Gedanken nicht wollten statt finden; Von der Franckfurthischen Herren Legation und Pfalz-Grafs AUGUSTI Sachen wisse er nichts, also solle mans beylegen; Das Edict aber müsse specificice aboliret werden.

1645.  
Nov.

Hessen-Cassel: Wie das Directorium, welches interloquirte. Ob man dann nicht exprimiren solle, in possessione wie Anno 1618. zu bleiben, und des Restes wegen besonders, doch durante hac Diata zu tractiren, mit dem reservato, was man hätte, könne man nicht fahren lassen.

Mecklenburg: Ad quæst. wie Braunschweig. Das Wort indiciren wäre zwar hart, aber aus den Reichs-Abchiede abgenommen. Zu gültlicher Beylegung solle man durchgehende Gleichheit setzen, des Concilii Tridentini Decreta auch mit abzuthun. Bey der Kayserlichen Resolution, den Franckischen Crayfes-Ständen ertheilet, der Kayserlichen Confession Art. 5. gedencken, und der Jesuiten Ausschaffung wenigstens in Puncto Assurationis urgiren. N. 2. Solle die Bestellung des Exercitii Religionis Christlich disponiret werden. N. 3. Wo das Evangelium rein und nach der Richtschnur Göttliches Worts geprediget, addendum; und die Hochwürdige Sacramenta unverändert administrivet u. Der Geistliche Vorbehalt sey ganz zu cassiren. N. 5. Nicht für die Geistliche Gerichte zu ziehen, addendum: und sie in ihren angeordneten Consistoriis nicht zu turbiren. Art. 6. Böse Leute, addatur Frieden-Stöhrer. In puncto Justitiæ der Austregarum mit zu gedencken.

Sachsen-Lauenburg: Repetit priora & majora. Halte nicht, daß der Schwedischen Replie zu erwarten, der Familien solle man in genere, und nicht nur der Stifts-mäßigen gedencken. Damit die Fransosen sich besser in die Sache finden möchten, solle man die Sache Positions-weise, subjunctis rationibus, kurz und nervose extrahiren, Lateinisch verteiren, und per Deputatos zu Münster übergeben. Die Fundamenta seyn pro nobis so gut, daß wann auch der Türck, welchen er in hac causa alleine für einen unpartheyischen Richter halte, judiciren sollte, er uns

1645.  
Nov.

gewonnen geben müste. Ob, wann und wie das Werk nach Münster zu bringen, halte er fürs beste, zu erwarten, wessen man sich ratione admissionis exclusorum resolvire, falls es auf ja, so meynte er, man müste hinüber reisen, wie geschlossen, wo nicht, so separirte man sich drüben ultro von uns, und wären wir ohne Schuld.

1645.  
Nov.

Des Interims müste man auch, als eines losen Gastes gedencken, item der Particular-Accorden, auch die Päbstliche Autorität in etwas imminuiren; die Ordines zum Gehorsam treiben, die keinen Dicecesanum erkennen; Declarationem FERDINANDEAM inseriren, und die Jesuiten zum Teuffel jagen.

Anhalt: Wie Altenburg. Über dem halte er dafür, man hätte die Franzosen wohl vor dieser Ubergabe zu informiren, rationes ex Jure Publico & Status anzuziehen, dann die Päbstliche gewiß ihres theils schon Unterbauung würden gethan haben. Welches Braunschweig dahin excipiret: Man könnte Gallos ex Jure Naturæ & Reipublicæ gar wohl gewinnen. Securitas Reipublicæ Coronarum dependire a libertate nostra, die Jesuiten hätten Immediat-Stifter, auch post Pacificationem Pragensem, contra ejusdem tenorem sich ausgebeten, benanntlich Gehrroda, und zu Goslar, Mühl- und Nordhausen, auch Hameln, Collegia anstellen wollen, die Monachi wären noch das minus malum &c. und eher zu dulden.

Wetterauische Grafen: Ratione Extractus, wie Lauenburg, der solle per Deputatos übergeben werden; Die Jesuiten wären nominetenus zu exprimiren. Item den Päbstlichen Concessionen auch Commissiones zu annectiren, die Franzosen inquirirten auf etliche Ämter im Hanauischen, als Buschweiler, wisse nicht quo fine, Würzburg verfare wiederum gegen Hanau wegen Schlichtern.

Conclusum: Die Erinnerungen, so per majora gut befunden, sollen eingetucket, werden. Die Pommerischen Monita wären sehr gut, und zu erwünschtem Ende dienlich, wenn nur die Herren Churfürsten solche secundirten.

## §. V.

Fortsetzung  
der Delibera-  
tionen inter  
Evangelicos.

Was noch von andern, in den Friedens-Propositionen und Kayserlichen Respon- sionen, dann dem projectirten Gutachten, enthaltenen Puncten, übrig war;

darüber wurde folgendes, nach Inhalt folgender Protocollen, N. I. II. III. inter Evangelicos deliberiret: N. I. II. III.

## N. I.

Protocollum Osnabrugense, post Meridiem d. 7. Nov. Anno 1645.

N. I.  
Protocollum.

Directorium: Circa Politica werde wenig vergessen seyn, Quari; ob nicht anstatt 3. Jahr, worinnen allezeit Reichs-Tage zu halten, 4. oder 5. Jahr zu definiren? it. §. 4. Ob nicht der Punct ratione der Churfürstlichen etwas zu moderiren, und dahin zu stellen, man getrüste sich, sie würden den Fürstlichen Respect nicht schmälern; auch, ob nicht zu begehren, den Deputatis mehr ex Statibus Evangelicis zu adjungiren?

Altenburg: Bleibet beym Aufsaß.

Weymar: Placere monita Directorii. Es möchte zu Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch andere dessen ohnmittelbar zugethane, gesetzt werden; der Paß, da des tituli Excellenz gedacht würde, könne heraussen bleiben, und wäre sonst moderation zu gebrauchen, weil man den Legaten doch solchen nicht zu geben resolution gefasset hätte.

Braunschweig: Es wäre bisshero ein sonderbahres Secretum Status in dem gestanden, daß man seit 1613. keinen Reichs-Tag gehalten; diß wäre ein Medium den